

■ Israel

Bearbeitet von Rechtsanwältin und Notarin *Alexandra Margalith*,
Tel Aviv und Rechtsanwalt und Notar *Dan Assan*, Tel Aviv*

Stand: 30.11.2012

Hinweis

Mit der 6. Änderung zum Gesetz über das Heiratsalter, 5710-1950 (abgedr. unten III B 16) vom 2.12.2013 (GBl Nr 2416) wurde der Begriff »Minderjähriger« im neu gefassten § 1 dem im Gesetz über die Rechtsfähigkeit und Vormundschaft, 5722-1962 (abgedr. unten III B 12) definierten Begriff angepasst. Laut § 3 dieses Gesetzes ist minderjährig, wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Demnach ergibt sich eine **Heraufsetzung des Mindestalters für die Eheschließung** von zuvor 17 auf nunmehr 18 Jahre.

Weiter wurde durch die 6. Änderung § 5 des Gesetzes über das Heiratsalter insoweit abgeändert, als jetzt für eine gerichtliche Genehmigung der Eheschließung Minderjähriger nicht mehr konkret die Schwangerschaft der Frau, sondern vielmehr allgemein eine Entscheidung zum Wohl des oder der Minderjährigen gefordert wird. Zum Zwecke der Entscheidung hat das Gericht nunmehr auch das Gutachten eines Sozialarbeiters anzufordern.

Am 23.10.2013 wurde das **Gesetz zur Öffnung der Eintragungsorte für Eheschließungen, 2013-5774** erlassen. Dabei handelt es sich um ein Gesetz zur 2. Änderung der Heirats- und Scheidungsverordnung (diese ist unten III B 17 abgedr.) vom 31.10.2013 (GBl Nr 2410). Aufgrund des neu eingeführten § 2A können sich jüdische Eheanwärter nun unabhängig von ihrem Wohnsitz oder dem Ort der Ausrichtung der Heiratszeremonie bei jedem zur Eheschließung zugelassenen Rabbinat für die Eheschließung anmelden, während bisher nur das Rabbinat am Wohnsitz zuständig war.

Die praktische Bedeutung dieser Änderung beruht darauf, dass von verschiedenen Rabbinaten vielfach unterschiedliche Anforderungen zB an die Führung des Nachweises der Zugehörigkeit zur jüdischen Konfession gestellt werden. Während den Paaren in der Vergangenheit lediglich die Alternative einer Eheschließung im Ausland blieb, falls ihr Wohnort sich in einem Bezirk befand, dessen Rabbinat ihnen zu strenge Auflagen auferlegte oder einen oder beide Partner nicht als Juden anerkannte, können sie sich aufgrund der genannten Gesetzesänderung nunmehr in einem Bezirk zur Ehe registrieren, in dem die Auflagen geringer sind oder die Konfession unproblematisch anerkannt wird.

Rechtsanwältin und Notarin *Alexandra Margalith*
(10.1.2014)

* Abschnitt II wurde von *Dan Assan* bearbeitet, alle anderen Abschnitte von *Alexandra Margalith*. Die Bearbeitung der Abschnitte I u III erfolgte partiell auf der

Grundlage der Erstbearbeitung von Dr. *E. E. Scheftelowitz*, Länderbericht Israel, 93. Lfg dieses Werkes, 1988.

Inhalt

- I. Vorbemerkungen 5
- II. Staatsangehörigkeitsrecht 10
 - A. Einführung 10
 - B. Die gesetzlichen Bestimmungen 19
 - 1. Staatsangehörigkeitsgesetz, 5712-1952 19
 - 2. Rückkehrgesetz, 5710-1950 26
- III. Ehe- und Kindschaftsrecht 28
 - A. Einführung 28
 - 1. Rechtsquellen 28
 - 2. Internationale Abkommen 33
 - 3. Internationales Privatrecht 34
 - 4. Internationales Verfahrensrecht, Verfahren vor den religiösen Gerichten 37
 - 5. Personenrecht 43
 - 6. Eherecht 44
 - 7. Partnerschaftsbündnis für Konfessionslose, freie Gemeinschaft 57
 - 8. Kindschaftsrecht 59
 - 9. Unterhaltsrecht 60
 - 10. Namensrecht 63
 - 11. Personenstandsrecht 65
 - B. Die gesetzlichen Bestimmungen 66
 - 1. Gesetz über die Grundlagen des Rechts, 5740-1980 66
 - 2. Religious Community (Change) Ordinance, 1927 67
 - 3. Palestine Order-in-Council, 1922-1947 68
 - 4. Gesetz über die Gerichtsbarkeit der Rabbinatsgerichte (Eheschließung und Scheidung), 5713-1953 70
 - 5. Gesetz über die Rabbinatsgerichte (Durchführung von Scheidungsurteilen), 5755-1995 72
 - 6. Moslem Family Law (Application) Ordinance, 1919 75
 - 7. Gesetz über die religiösen drusischen Gerichte, 5723-1962 75
 - 8. Gesetz über das Gericht in Familienangelegenheiten, 5755-1995 75
 - 9. Gesetz über die Regelung von gerichtlichen Streitigkeiten zwischen Eheleuten, 5729-1969 80
 - 10. Gesetz über die Gerichtsbarkeit in Angelegenheiten von Eheauflösungen (besondere Fälle), 5729-1969 81
 - 11. Gesetz über die Zwangsvollstreckung ausländischer Urteile, 5718-1958 84
 - 12. Gesetz über die Rechtsfähigkeit und die Vormundschaft, 5722-1962 86
 - 13. Gesetz über die Gleichberechtigung der Frau, 5711-1951 92
 - 14. Jugendgesetz (Betreuung und Beaufsichtigung), 5720-1960 93
 - 15. Gesetz über Todeserklärungen, 5738-1978 98
 - 16. Gesetz über das Heiratsalter, 5710-1950 100
 - 17. Heirats- und Scheidungsverordnung (Eintragung) 101
 - 18. Gesetz über die Vermögensverhältnisse zwischen Ehegatten, 5733-1973 102
 - 19. Strafgesetz, 5737-1977 106
 - 20. Gesetz über das Partnerschaftsbündnis von Konfessionslosen, 5770-2010 107
 - 21. Gesetz über Verträge zur Austragung von Embryonen (Genehmigung des Vertrags und Status des Geborenen), 5756-1996 113
 - 22. Gesetz über die Adoption von Kindern, 5741-1981 117
 - 23. Gesetz über die Änderung familienrechtlicher Vorschriften (Unterhalt), 5719-1959 129
 - 24. Gesetz über Namen, 5716-1956 132

25. Gesetz über das Bevölkerungsregister, 5725-1965 **134**
26. Verordnung über die Zuständigkeit von Konsuln in Israel, 1922 **141**
27. Osmanisches Familiengesetz: Eheschließung und Scheidung, 1333 (Oktober 1917) **143**

I. Vorbemerkungen¹

Staatsgründung und Staatsgebiet Die Gründung des Staates Israel wurzelt gleichermaßen in der europäischen Geschichte wie im nahöstlichen Geschehen des 20. Jahrhunderts. Die zionistische Vision jüdischer Intellektueller, ein Gemeinwesen in Palästina als dem »Land der Väter« zu schaffen, war eine Antwort auf die sich Ende des 19. Jahrhunderts abzeichnenden Herausforderungen und Infragestellungen, insbesondere auf Antisemitismus und Assimilationstrends. Zentrale Anliegen waren der Erhalt des Judentums, die Zusammenführung der Juden in einer eigenen »Heimstätte« und die Neubestimmung jüdischer Identität in der modernen Gesellschaft.

Im Laufe der Geschichte wurde der heutige Staat Israel nacheinander erobert von den Römern, Byzantinern, Arabern, Türken, Ägyptern, Seldschuken, Syrern, Kreuzrittern, Mamelucken und Mongolen und war, mit einer kurzen Unterbrechung durch die Besetzung Napoleons im Jahr 1799, von 1517–1917 eine osmanische Provinz, bis das Gebiet gegen Ende des 1. Weltkrieges in den Jahren 1917/18 von den Engländern besetzt wurde. Im Vertrag von San Remo von 1920 wurde es anschließend treuhänderisch als das Völkerbundsmandat Palästina an England übertragen. Das Ziel des Mandats war es, eine Heimstatt für das jüdische Volk zu errichten, ohne die Rechte der nichtjüdischen Bevölkerung in Palästina oder die Rechte von Juden in irgendeinem Land zu beeinträchtigen². Im Jahre 1922 trennte England das Ostjordanland vom Mandatsgebiet ab³ und bildete daraus einen eigenen Staat, das heutige Jordanien.

Am 15.5.1948 erklärte England das Palästina-Mandat für erloschen, woraufhin am

1 Abkürzungen:

AdoptG	Gesetz über die Adoption von Kindern, 5741-1981	OGH oriental osman	Oberster Gerichtshof orientalisch osmanisch
BevRegG	Gesetz über das Bevölkerungsregister, 5725-1965	PbG	Gesetz über das Partnerschaftsbündnis von Konfessionslosen, 5770-2010
Can	Canon (im CIC und im CCEO)	RGerG	Gesetz über die Gerichtsbarkeit der Rabbinatsgerichte (Eheschließung und Scheidung), 5713-1953
CCEO	Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium		
christl	christlich	röm	römisch
CIC	Codex Iuris Canonici	StAG	Staatsangehörigkeitgesetz, 5712-1952
drus	drusisch	talmud	talmudisch
EheAuflGerG	Gesetz über die Gerichtsbarkeit in Angelegenheiten von Eheauflösungen (besondere Fälle), 5729-1969	UnterhaltsG	Gesetz über die Änderung familienrechtlicher Vorschriften (Unterhalt), 5719-1959
GleichberG	Gesetz über die Gleichberechtigung der Frau, 5711-1951	US	Urteilssammlung
GRV	Gesetz über die Rechtsfähigkeit und Vormundschaft, 5722-1962		
GEheVerm	Gesetz über die Vermögensverhältnisse zwischen Ehegatten, 5733-1973		
hebr	hebräisch		
islam	islamisch		
jüd	jüdisch		
kanon	kanonisch		
kathol	katholisch		
lat	lateinisch		
muslim	muslimisch		
NamensG	Gesetz über Namen, 5716-1950		
OFamG	Osmanisches Familiengesetz, 1917		
OG	Oberstes Gericht		

Abgekürzt zitierte Literatur:

Drayton, Laws of Palestine, 1934ff
Danah, Die Drusengemeinschaft und ihre Überlieferung (hebr), 1974
Scheftelowitz, Das religiöse Eherecht im Staat, 1970
 Allg Abkürzungen siehe in diesem Werk Bd 1 »Abkürzungsverzeichnis«.

² Siehe die Präambel der Palestine Order-in-Council, 1922–1947, in *Drayton* 2569. Das engl Völkerbundsmandat über Palästina bestand vom 24.4.1920–15.5.1948.

³ § 86 Palestine Order-in-Council, 1922–1947 u Palestine Order-in-Council (Boundaries Order), 1922, in *Drayton* 2607.

gleichen Tag gemäß dem Beschluss der UNO-Vollversammlung vom 29.11.1947 der unabhängige Staat Israel proklamiert wurde. Der Name »Israel« wurde bei der Staatsgründung in Anlehnung an diese biblische Bezeichnung des jüdischen Volkes gewählt⁴. Israel hatte damit als neues Völkerrechtssubjekt sein Dasein begonnen.

Seit Juni 1967 standen auch die Restgebiete des ehemaligen Mandatslands, die seit Mai 1948 teils von Jordanien und teils von Ägypten übernommen worden waren, bis zu einer weiteren politischen Gebietsregelung unter israelischer Verwaltung.

Von diesen Gebieten wurde durch die Regierungsverordnung vom 28.6.1967⁵ das sogenannte Ostjerusalem, die Altstadt Jerusalems mit ihrer nächsten Umgebung, dem israelischen Staatsgebiet angeschlossen.

Teile der Gebiete im Westjordanland und der Gazastreifen wurden im Rahmen diverser Abkommen an die Palästinensische Autonomiebehörde übergeben. In den Palästinensischen Autonomiegebieten gilt eine eigenständige Rechtsordnung, die grundsätzlich nicht mit der im Staat Israel geltenden identisch ist, und auf sehr disparaten Quellen (Gewohnheitsrecht, osmanisches Recht, britisches Recht, jordanisches Recht, ägyptisches Recht, israelisches Recht, autonomes palästinensisches Recht) beruht. Dabei ist die Rechtssituation im Westjordanland nicht durchgehend deckungsgleich mit der im Gazastreifen. Im Familienrecht spielt wie in der israelischen Rechtsordnung religiöses Recht eine zentrale Rolle.

Die Sinai-Halbinsel im Südwesten des Landes wurde im Friedensvertrag von 1979 von Israel an Ägypten zurückgegeben. Auf den 1981 annektierten Golan-Höhen im Nordosten des Landes wurden das Gesetz über die Golan-Höhen, 5742-1981⁶, das israelische Recht sowie die israelische Rechtsprechung und Verwaltung eingeführt⁷.

Das Grundlagengesetz »Jerusalem – Hauptstadt Israels«⁸ bestimmte Jerusalem zur Hauptstadt; dort befinden sich der Sitz des Staatspräsidenten, der Knesset (Parlament), der Regierung und des Obersten Gerichtshofs. Der Zugang zu allen heiligen Stätten in Jerusalem ist gesetzlich geschützt⁹. § 15 (a) des Grundlagengesetzes über die Rechtsprechung¹⁰ betont, dass der Sitz des Obersten Gerichts Jerusalem ist.

2011 hatte Israel rund 7,8 Millionen **Einwohner**,¹¹ davon etwa 5,9 Millionen Juden, 1,6 Millionen Araber und gut 300 000 Sonstige. Die Religionsstatistik weist für 2011 5,9 Millionen Juden, gut 1,3 Millionen Muslime, 154 000 Christen verschiedener Konfessionen und knapp 129 000 Drusen aus.

4 Über den Ursprung des Namens 1. Buch Mose 32, 29.

5 VBl 2064, 2065.

6 G v 15.12.1981, GBl 1034. Die erste Zahl nach dem Namen israel G ist die Jahreszahl seit Erschaffung der Welt gem dem jüd Kalender, die zweite die Jahreszahl nach christl Zeitrechnung. Die Benennung der G mit der Jahreszahl ihres Erlasses wurde von England übernommen, vgl *Drayton* 2395ff.

7 Aufgrund einer Militärverordnung vom 12. 6. 1969 galt in diesem nur dünn besiedelten Gebiet jedoch schon vorher das israel Recht, weil es dort keine Fachleute zum örtlichen Recht u auch keine diesbezüglichen

chen Gesetzbücher gab. Das oben genannte G bestätigte daher bei Aufhebung der Militärverwaltung das Weiterbestehen der nach israel Auffassung schon bisher bestehenden Rechtslage.

8 G v 5.8.1980, GBl 980.

9 Siehe § 3 Jerusalem-Grundlagengesetz u schon vorher G über den Schutz der Heiligen Stätten, 5727-1967 (GBl 499).

10 G v 8.3.1984, GBl 1110.

11 Alle Angaben entstammen der durch das israel Central Bureau of Statistics auf seiner Webpräsenz (www.cbs.gov.il) veröff Statistik.

Amtssprachen sind de iure Hebräisch und Arabisch; in der Behördenpraxis spielt daneben auch Englisch eine wichtige Rolle¹².

Staatsform Israel ist eine parlamentarische Demokratie, an deren Spitze nach dem Grundlagengesetz über den Staatspräsidenten, 5724-1964¹³, der **Staatspräsident** steht, der von der Knesset für fünf Jahre gewählt wird. Zu seinen Aufgaben gehört ua die Unterzeichnung der von der Knesset beschlossenen Gesetze, die Beteiligung an der Gründung der Regierung, die Entgegennahme ihrer Rücktrittserklärung, die Ernennung der diplomatischen Vertreter Israels und die Entgegennahme der Beglaubigungsschreiben fremder Staatsvertreter, die Ernennung von Richtern sowie die Ausübung des Begnadigungsrechts.

Das Exekutivorgan des Staates ist die **Regierung**. Wenn eine neue Regierung zu bilden ist, betraut der Staatspräsident, nach Beratung mit den Parteivertretern der Knesset, ein Knessetmitglied mit der Regierungsbildung. Wenn die Regierung gebildet ist, stellt sie sich der Knesset unter Mitteilung ihrer Regierungsgrundsätze vor, um ihr Vertrauen zu erhalten.

Nach dem Grundlagengesetz über die **Knesset**¹⁴ und dem Gesetz betreffend die Wahlen zur Knesset (Konsolidierte Fassung), 5729-1969¹⁵, besteht die Knesset, die das Recht der Gesetzgebung hat, aus 120 Volksvertretern. Diese werden vom Volk in allgemeiner, freier, unmittelbarer, gleicher und geheimer Verhältniswahl einmal in vier Jahren gewählt und besitzen Immunität. Neben dem originären Gesetzgebungsrecht der Knesset besitzt jeder Minister, der im Rahmen eines von der Knesset beschlossenen Gesetzes hierzu ermächtigt ist, ein derivatives Verordnungsrecht zur Durchführung von Gesetzen.

Grundlagen der Rechtsordnung und des Gerichtswesens Obwohl Israel keine geschriebene Verfassung hat, besitzt es eine rechtsstaatlich gebundene Ordnung. Das **Recht** Israels besteht aus den Gesetzen der Knesset und aus den auf diesen Gesetzen beruhenden Rechtsverordnungen der zuständigen Ministerien. Daneben sind aufgrund eines Übergangsgesetzes¹⁶ aus den ersten Tagen nach der Staatsgründung noch einige wenige Gesetze aus der Mandatszeit in Kraft, die von der Knesset aber auch bereits mehrfach abgeändert wurden¹⁷.

Das israelische Recht ist in seiner Auslegung unabhängig von anderen Rechten, wenn es auch in Analogie oder in einem sonstigen Zusammenhang mit ähnlichen Vorschriften anderer Länder interpretiert werden kann. Deshalb wurde auch die frühere Vorschrift des § 46 Palestine Order-in-Council, 1922–1947, wonach im Fall einer Gesetzeslücke »the substance of the common law, and the doctrines of equity in force in England« anzuwenden waren, aufgehoben. Diese Aufhebung galt zunächst nur für

12 § 82 Palestine Order in Council 1922 bestimmte: »Alle Verordnungen, amlt Mitteilungen u amlt Formulare der Regierung u alle amlt Mitteilungen örtlicher Stellen u Gemeinden in Gebieten, die durch den Hochkommissar bestimmt werden, werden auf Englisch, Arabisch u Hebräisch veröff«. Diese Regelung wurde durch § 15 (b) G über die Verwaltungs- u Rechtsordnung, 5708-1949 (GBl 2 der Vorläufigen Regierung) modifiziert u der Zwang zur Verwendung des Englischen abgeschafft.

13 G v 25.6.1964, GBl 428.

14 G v 20.2.1958, GBl 244 v 1958.

15 G v 14.4.1969, GBl 556.

16 § 11 G über die Verwaltungs- u Rechtsordnung, Nr 1 des Jahres 5708-1948 (GBl 2 der vorläufigen Regierung).

17 GBl 1110 v 1984.

einzelne Rechtsgebiete, wie etwa das Erb- oder Vertragsrecht. Durch § 2 Gesetz über die Grundlagen des Rechts, 5740-1980¹⁸, wonach das Gericht bei einer Gesetzeslücke »gemäß den Grundsätzen der Freiheit, Gerechtigkeit, Billigkeit und des Friedens der Überlieferung Israels«¹⁹ zu entscheiden hat, wurde sie schließlich allgemein aufgehoben. Im **Familienrecht**, in dem in weiten Teilen die frühere Rechtsordnung in Kraft blieb, gelten besondere Regelungen (siehe dazu unten III A 1); in diesem Rahmen spielt religiöses Recht eine wichtige Rolle.

Die **allgemeinen staatlichen Gerichte** sind in drei Instanzen gestaffelt und zwar in die Amtsgerichte (mit einem Einzelrichter), die (Land- oder) Bezirksgerichte (mit einem Einzelrichter und als Berufungsinstanz mit drei Richtern) und das Oberste Gericht in Jerusalem (mit drei Richtern oder einer größeren unpaarigen Richterzahl), das als Berufungs- bzw Revisionsinstanz und zugleich, in seiner Eigenschaft als Oberster Gerichtshof²⁰, ua als Kontrollorgan auf Beschwerden gegen Verwaltungsanordnungen von gesetzlich eingerichteten Behörden zu Gericht sitzt²¹. Daneben gibt es noch Arbeitsgerichte (Bezirksarbeitsgerichte und ein Landesarbeitsgericht), die im Allgemeinen aus einem Berufsrichter und je einem Vertreter der Arbeitnehmer- und der Arbeitgeberverbände bestehen und welche für alle arbeitsrechtlichen Streitigkeiten und für solche aus allen sozialrechtlichen Gesetzen allein zuständig sind²², ferner Gerichte für kommunale Angelegenheiten²³, für Klagen von relativ geringem Streitwert, der sich nach dem heutigen Stand nicht auf mehr als 30 000 NIS, umgerechnet ca 6000 €, belaufen darf²⁴, ein Gericht für Verwaltungsangelegenheiten²⁵, ein Gericht für Einheitsverträge, welches beeinträchtigende Bedingungen im Rahmen von allgemeinen Geschäftsbedingungen in Standardverträgen aufheben, abändern oder als gültig bestätigen kann²⁶, ein Schifffahrtsgericht²⁷, Militärgerichte²⁸ und Stammesgerichte der Beduinen²⁹.

Ein wesentliches Novum sind die durch Gesetz vom 31.7.1995 eingeführten **Familienengerichte**³⁰. Sie sind eine besondere Art der Amtsgerichte und wurden geschaffen, um alle Streitigkeiten in Familienangelegenheiten oder unter Familienmitgliedern in

18 Israel G sind in aller Regel (nur) durch Ziff gegliedert u ähneln im Aufbau in »Sections« eingeteilten G des angloamerikan Rechts. In Anlehnung an angloamerikan Gepflogenheiten wird im gesamten Bericht bei Normzitatoren im darstellenden Text u innerhalb des Normtextes das §-Zeichen verwendet.

19 Über den Einfluss u die Benutzung jüd-rechtlicher Grundsätze u Ausdrücke bei der Abfassung israel staatl Gesetze siehe *Kohn*, Untersuchungen u Darstellung im jüd Recht (Hapraklit, Zeitschrift der Israel Rechtsanwaltskammer, Februar 1983).

20 In seiner Eigenschaft als OGH bearbeitet das OG Anträge gegen Staatsorgane u weitere Institutionen, die öffentl Funktionen ausüben. Weiter nimmt das OG als OGH Anträge an, die es nach Treu u Glauben und zur allg Rechtsfindung für angemessen hält, sofern diese nicht im Kompetenzbereich anderer Gerichte liegen.

21 Siehe hierzu §§ 1-3, 15ff G über die Gerichte (Konsolidierte Fassung), 5744-1984, G v 31. 8.1984, GBl 1123.

22 G über das Arbeitsgericht, 5729-1969, G v 27.3.1969, GBl 553.

23 §§ 54ff G über die Gerichte (Konsolidierte Fassung), 5744-1984.

24 §§ 59-67 G über die Gerichte.

25 G über die Gerichte in Verwaltungsangelegenheiten, 5760-2000, G v 27.2.1992, GBl 1385.

26 §§ 3 ff, 6 ff u 12 G über Einheitsverträge, 5743-1982, G v 7.12.1982, GBl 1068.

27 G über das Schifffahrtsgericht, 5712-1952, G v 22.5.1952, GBl 97.

28 G über die Militärgerichtsbarkeit, 5715-1955, G v 20.7.1955, GBl 189, 400.

29 Zu allen diesen Gerichten u zur ZPO in den allg Gebieten siehe das GrundlagenG über die Rsp u das G über die Gerichte (Konsolidierte Fassung), 5744-1984.

30 G über das Gericht in Familienangelegenheiten, 5755-1995.

einem Gericht zu konzentrieren. Zu ihrer Zuständigkeit in Abgrenzung von der der religiösen Gerichte siehe unten III A 4.

Für Eheschließung und Scheidung der Angehörigen der verschiedenen religiösen Gemeinschaften sowie teils auch für andere Familienrechtsangelegenheiten (vgl dazu unten III A 4) gilt die Zuständigkeit der entsprechenden **religiösen Gerichte**.

Die **Rabbinatsgerichte** sind staatliche Gerichte. Es gibt 12 Bezirks-Rabbinatsgerichte (in Jerusalem, Tel-Aviv-Jaffa, Haifa, Petach-Tikwah, Rehovot, Safed, Ariel, Tiberias, Beer-Schewa, Ashqelon, Aschdod und Netanya), die aus mehreren Kammern mit je drei Richtern bestehen. Gegen ihre Urteile und Entscheidungen gibt es innerhalb 30 Tagen eine Berufungsmöglichkeit an das rabbinische Berufungsgericht in Jerusalem. Das Verfahren vor den Rabbinatsgerichten richtet sich nach der Gerichtsordnung der Rabbinatsgerichte in Israel³¹. Das Gesetz über die Rabbinatsrichter³² bestimmt die Voraussetzungen für ihre Wählbarkeit und das Verfahren bei ihrer Auswahl, die durch eine besondere Nominierungskommission vorgenommen wird, welche aus Vertretern des Oberrabbinats, des rabbinischen Berufungsgerichts, der Regierung, des Parlaments (der Knesset) und der Rechtsanwaltskammer besteht. Aufgrund des Vorschlags dieser Nominierungskommission werden die Rabbinatsrichter vom Staatspräsidenten ernannt.

Erstinstanzliche **muslimische Gerichte**, in denen jeweils nur ein Kadi (religiöser Richter) zu Gericht sitzt, gibt es in Baka Al-Garbia, Haifa, Jaffa, Akko, Beer-Schewa, Nazareth und Taibe. Gegen ihre Urteile gibt es innerhalb von 20 Tagen eine Berufungsmöglichkeit an das Religiöse Muslimische Berufungsgericht in Jerusalem, das in einer Besetzung von zwei oder drei Kadis zu Gericht sitzt, von denen keiner bereits erstinstanzlicher Richter in dieser Angelegenheit gewesen sein darf. Die Kadis werden gemäß dem staatlichen Gesetz über die Kadis, 5721-1961, in einem Wahlverfahren gewählt, das demjenigen für die Richter an den bürgerlichen Gerichten ähnelt, und ebenfalls vom Staatspräsidenten ernannt.

Die Nominierung und die Ernennung der Richter der **drusischen Gerichte** erfolgt ähnlich wie bei den anderen staatlich ernannten Richtern. Gegen die erstinstanzlichen Urteile des religiösen Gerichts der Drusen, das sich in Haifa befindet und mit einem bis zu drei religiösen Richtern besetzt ist, gibt es eine Berufungsmöglichkeit an das religiöse drusische Berufungsgericht, das ebenfalls in Haifa seinen Sitz hat und in einer Besetzung von mindestens drei religiösen Richtern tagt.

Die innere Organisation der **Gerichte der anerkannten christlichen Kirchen** wird nur von ihren kirchlichen Organen geregelt. Hierzu gehört die Ernennung ihrer religiösen Richter, die Festlegung der Gerichtsbezirke (gemäß den Diözesen, die mit den staatlichen Grenzen nicht identisch zu sein brauchen und mehrere Staaten umfassen können) und ihre Verfahrensordnung. Es gibt religiöse Gerichte der römisch-katholischen Kirche, der griechisch-orthodoxen Kirche (als deren oberstes Gericht das Berufungsgericht des lateinischen Patriarchats fungiert)³³, der maronitischen, der grie-

³¹ Herausgegeben 1960 vom Erweiterten Rat des Landesoberrabbinats.

³² G über die Rabbinatsrichter, 5715-1955 (GBl 179).

³³ Siehe auch Urteil des OG, Akte *Antrag auf Auflösung einer Ehe*, Nr 50/80; US des OG, Bd 37, S 459.